

ANLAGE 4

„Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und Nr. 18.3.2 der Anlage 1 UVPG (Screening) vom Landschaftsplanungsbüro Trüper Gondesen Partner“

VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS
GEMÄSS § 3C UVPG
ZUR 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
DES B-PLANES 41 DER GEMEINDE
SCHARBEUTZ

AUFTRAGGEBER:
GEMEINDE SCHARBEUTZ
DER BÜRGERMEISTER

VERFASSER **TGP**
TRÜBER GONDESEN PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
ANDER UNTERTRAVE 17 23652 LÜBECK
Benjamin Gondezen

BEARBEITUNG:
NICOLE MÖLLERING

KARTIERUNG:
COASTAL RESEARCH & MANAGEMENT, KIEL
KIECKBUSCH/ROMAHN, FELM

AUFGESTELLT:
LÜBECK, IM JANUAR 2003

**3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 41
der Gemeinde Scharbeutz – Wasserskianlage und „Beach Center“,
Teilaspekt Wasserskianlage**

Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (UVPG), zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950)

Aktenzeichen:

Zuständige Behörde:

Prüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und 18.3.2 der Anlage 1 UVPG (Screening)

Bei der nachfolgenden Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wird ausschließlich die Neuanlage der Wasserskianlage betrachtet. Die landseitigen Flächen bzw. die Gebäude im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes werden lediglich umgenutzt. Dabei werden keine wesentlichen baulichen Änderungen vorgenommen, so dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß UVPG zu erwarten sind.

Die Prüfung der Wasserskianlagen schließt allerdings die landseitigen Flächen mit ein, so dass diese in die Beschreibung der Umwelt mit aufgenommen werden. Die Beschreibung des Bestandes erfolgt lediglich für die Flächen und für die Schutzgüter, bei denen Auswirkungen zu erwarten sind.

Prüfung gemäß 18.3.2 der Anlage 1 UVPG

Beträgt die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder die festzusetzende Größe der Grundfläche insgesamt mehr als 4 ha?

ja nein

Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG:		Prüfung
1	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe des Vorhabens	Gegenstand der Einzelfallprüfung ist ausschließlich das Vorhaben der Wasserskianlage. Diese nimmt Wasserflächen von rund 72.000 m ² in Anspruch.
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Wasserskiseilbahn; Die Entfernung der Anlage zum Ufer beträgt rund 80 m. Bauliche Anlagen beschränken sich auf die bestehende Seebücke (Bedienerstand, Materiallager, Startrampe, Startponton). Zudem werden in der Ostsee fünf Masten mit einer Höhe von max. 12 m aufgestellt. Sie liegen mit jeweils mit einer Fläche von ~ 1 m ² auf dem Meeresgrund auf und werden jeweils mit zwei Drähten abgespannt. Diese Drähte werden bei vier Masten durch Grundgewichte (Betonkuben mit einer durchschnittlichen Grundfläche von 2,5 m x 2,5 m und einer Höhe von 2,5 m) auf dem Meeresgrund verankert. Insgesamt werden so auf mindestens 50 m ² (voraussichtlich eher 75 m ² aber maximal 80 m ²) Meeresgrund Betonanker aufgebracht. An den Masten werden Schwimmpontons verankert, um gestürzte Wasserskiläufer aufzunehmen. Von Mast zu Mast ist ein umlaufendes Drahtseil gespannt, an dem der Wasserskiläufer gezogen wird.

		<p>Die Masten werden inkl. Spanndrähte und Seile über die Wintermonate (Oktober bis einschl. März) demontiert; die Betonanker verbleiben auf dem Grund.</p> <p>Die Anlage wird mit einem geräuscharmen Elektromotor betrieben. Betriebszeiten in den Monaten April bis einschl. Oktober ist der Zeitraum zwischen 7.30 und 22.00 Uhr.</p> <p>Die Masten werden zur Vorbeugung von Vandalismus sowie zum Schutz der Vogelwelt nachts beleuchtet.</p>
1.3	Abfallerzeugung	Im Rahmen der geplanten Nutzung ist von keiner wesentlichen Abfallerzeugung auszugehen.
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigung	<p>Im Rahmen der geplanten Nutzung ist von keinen Besonderheiten auszugehen.</p> <p>Der Austritt von Betriebsstoffen (z.B. Schmierstoffen) wird durch sorgfältige Bedienung und regelmäßige Wartung weitgehend vermieden. Die Anlage entspricht dem derzeitigen Stand der Technik. Entsprechende Vorschriften werden eingehalten.</p> <p>Das Grundgeräusch aus Motor, Regelgetriebe und Differential liegt bei dem geplanten Anlagentyp bei 48 dB.</p> <p>Erhöhter Lärm durch Menschen (Schreien/Jauchzen/etc.) kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Neben Lärm können visuelle Belästigungen von Menschen und Tieren (Scheuchwirkung) durch die Anlage im Nahbereich hervorgerufen werden.</p>
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Das Risiko technischer Unfälle wird als sehr gering eingestuft, da die Anlage dem Stand der Technik entspricht und entsprechende Vorschriften eingehalten werden müssen.
2 Standort des Vorhabens		
2.1	<p><u>Nutzungskriterien:</u> Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung</p>	<p>Wasserflächen und Strand: Strand- und Badenutzung, Wassersport (Segeln, Surfen, Paddeln, Schwimmen, Tauchen, ...) Seebrücke wird von Ausflugsschiffen angelaufen. Vor allem in den Sommermonaten legen hier in vergleichsweise kurzen Zeitabständen Ausflugsschiffe an, um Ausflügler an Bord zu nehmen bzw. an Land zu lassen. Fischereiliche Nutzung.</p> <p>Angrenzend an Strand und Düne: Orts- und Kurzentrum der Gemeinde Scharbeutz mit Strandpromenade und Erholungsinfrastruktur</p>
2.2	<p><u>Qualitätskriterien:</u> Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes</p>	<p>Ostsee / Ostseeküste als Lebensraum für Pflanzen und Tiere: zu betrachten sind hier marine Pflanzen und Tiere sowie Wasser- Rast- und Zugvögel.</p> <p>Der Bestand an marinen Arten- und Lebensgemeinschaften weist lediglich eine allgemeine Bedeutung auf (vergleichsweise geringe Artenzahlen, vergleichsweise geringe Abundanz). Insbesondere in den flacheren Bereichen haben die Lebensgemeinschaften ein hohes Wiederbesiedlungspotenzial. (vgl. hierzu Meeresökologisches Gutachten (CRM 2002))</p> <p>Der Avifauna auf den Wasserflächen vor Scharbeutz ist eine besondere Bedeutung zugeordnet. Die Ergebnisse der internationalen Wasservogelzählungen seit über 30 Jahren führten zu der Ausweisung eines Important Bird Areas (IBA). Als wertgebende Arten sind die Tauchenten Bergente <i>Aythya marila</i> und Reiherente <i>Aythya fuligula</i> zu nennen. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie treten auf der Ostsee vor Scharbeutz nicht bzw. nur in Sonderfällen sehr vereinzelt auf. Das IBA „Neustädter Bucht“ steht in funktionalem Zusammenhang mit den EU-Vogelschutzgebieten (besondere Schutzgebiete – SPA) „Neustädter Binnenwasser“, „Aalbek-Niederung“, „Steilküste und Flachwasserbank vor Brodten“ und „Dassower See“.</p>

		(vgl. hierzu Ornithologisches Gutachten (Untersuchung zur FFH-Relevanz) (ROMAHN/KIECKBUSCH 2002)) Lübecker Bucht (Neustädter Bucht) als Landschaftsraum: Strand und Küste, weite vergleichsweise ungestörte Blicke in / auf die Lübecker Bucht hinaus bzw. auf die entgegengesetzten Ufer der Bucht (diese durch landschaftsuntypische Gebäude (Hochhäuser, intensive Erholungsinfrastruktur) vorbelastet). Im Landschaftsplan der Gemeinde Scharbeutz wird die landschaftliche Vielfalt als sehr hoch, die landschaftliche Ordnung als mittel bis hoch und der Erlebniswert als hoch und über diese Kriterien das Landschaftsbild insgesamt hoch bewertet. In Abhängigkeit vom Landschaftsbild ist auch die Erholungsqualität als hoch einzustufen (Flächen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Entwurf) dargestellt).
2.3	<u>Schutzkriterien:</u>	
2.3.1	vorgeschlagene FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete	Der Vorhabensstandort befindet sich innerhalb der Important Bird Area (IBA SH 021 - Neustädter Bucht).
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 17 LNatSchG	Keine Naturschutzgebiete gemäß § 17 LNatSchG vorhanden
2.3.3	Nationalparke gemäß § 14 BNatSchG	Keine Nationalparke gemäß § 14 BNatSchG vorhanden
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 18 LNatSchG	Keine Landschaftsschutzgebiete gemäß § 18 LNatSchG vorhanden
2.3.5	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 15 a/b LNatSchG	Keine nach § 15 a/b LNatSchG geschützten Biotope auf dem eigentlichen Vorhabensstandort vorhanden. Die Küstendüne ist nach §15 a LNatSchG geschützt, wird aber durch die Wirkungen der geplanten Wasserski-Anlage nicht betroffen.
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 4 LWG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 57 LWG	Keine Wasserschutzgebiete gemäß § 4 LWG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 57 LWG auf dem eigentlichen Vorhabensstandort vorhanden.
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind - Rahmenrichtlinie Luft (96/92 EG) - Grundwasserrichtlinie (80/68 EWG) - Nitratrichtlinie (91/676 EWG) - Oberflächengewässerrichtlinie (75/440 EG)	Keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, vorhanden.
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes Werden evtl. Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsräumen eingeschränkt?	Angrenzend: Orts- und Kurzentrum der Gemeinde Scharbeutz mit Strandpromenade und Erholungsinfrastruktur; Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsräumen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.
2.3.9	in amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	Keine in amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles oder Bodendenkmale auf dem eigentlichen Vorhabensstandort vorhanden.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien Nummer 1ff und 2ff)	
3.1	<p>Ausmaß der Auswirkungen im Vorhabensbereich</p> <p>Landschaftsbildbeeinträchtigungen und damit die Beeinträchtigungen der Erholungseignung der Landschaft gehen über den Vorhabensstandort hinaus. (siehe 3.2)</p> <p>Die Beeinträchtigungen von Menschen und Tieren durch Lärm bleibt im Wesentlichen auf die nähere Umgebung der Anlage innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches beschränkt. Das Grundgeräusch aus Motor, Regelgetriebe und Differential liegt bei dem geplanten Anlagentyp bei 48 dB. Als Orientierungswert, ab dem von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ausgegangen werden muss, können 50 dB angenommen werden (abgeleitet aus der DIN 18005, Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“). Dieser Wert wird für z.B. für die Strandflächen angenommen. Für die Kuranlagen (als Sondergebiete festgesetzt) sind 57 dB als Grenzwert anzusetzen. Der erhöhte Lärm durch Menschen (Schreien/Jauchzen/etc.) ist nicht genau einschätzbar (vgl. 3.3).</p> <p>Die dauerhaften Beeinträchtigungen der marinen Umwelt bleibt auf die nähere Umgebung der Masten und Betonanker und damit auf den Vorhabensstandort beschränkt (CRM 2002). Durch die Masten selbst gehen rund 5 m² Seegrund verloren. Die Betonanker nehmen maximal eine Fläche von 80 m² ein. Es ist von einem Verlust von Boden bzw. von Lebensraum für Tiere und Pflanzen auszugehen. Durch den Betrieb können durch Lärm, Licht und Bootsverkehr Betroffenheiten entstehen. Müll und Eintrag von Betriebsstoffen sind zu vernachlässigen. Darüber hinaus sind geringe, temporäre Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaften durch den Bau der Anlage zu erwarten (Wassertrübung, Sedimentation, Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen aus dem Untergrund, Lärmbelastung).</p> <p>Die Scheuch- und Barrierewirkungen auf Tiere, insbesondere auf die Avifauna, treten über den Vorhabensstandort sowie über den Geltungsbereich hinaus auf. (siehe 3.2)</p> <p>Das Risiko des Vogelschlags beschränkt sich auf den Vorhabensstandort selbst, wird jedoch durch die indirekte Beleuchtung der Masten und des Umlaufseils soweit minimiert bzw. in Bezug auf die wertgebenden Arten des IBA „Neustädter Bucht“ sowie auf durchziehende und rastende Vogelarten durch den Abbau der Anlage in den Wintermonaten soweit vermieden, dass die Beeinträchtigung der Vogelwelt diesbezüglich als nicht erheblich eingestuft wird (ROMAHN/ KIECKBUSCH 2002).</p> <p>Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten, wobei im Wirkungsbereich der Anlage keine Kultur- und Sachgüter vorliegen.</p>
3.2	<p>Auswirkungen über den Vorhabensstandort hinaus</p> <p>Landschaftsbildbeeinträchtigungen und damit die Beeinträchtigungen der Erholungseignung der Landschaft gehen über den Vorhabensstandort hinaus. Insbesondere die angrenzenden Strandbereiche sind hier zu nennen. Aber auch von den Wasserflächen (Ausflugs- und Sportschiffe, Wassersport) kann die technische Anlage wahrgenommen werden, aufgrund der nächtlichen Beleuchtung auch nachts.</p> <p>Die Landschaftsbildbeeinträchtigungen für die gesamte Lübecker und auch für die Neustädter Bucht sind zu vernachlässigen, da die Masten aufgrund ihrer geringen Höhe und der vergleichsweise zurückhaltenden Bauart mit zunehmender Entfernung visuell zurücktreten. Zudem stellt sie sich durch intensive touristische Nutzung und zahlreiche unmaßstäbliche Gebäude als vorbelastet dar.</p> <p>Die Scheuch- und Barrierewirkungen auf Tiere, insbesondere auf die Avifauna, treten über den Vorhabensstandort sowie über den Geltungsbereich hinaus auf. Vor allem die visuellen Beeinträchtigungen (Anlage selbst, die schnelle Bewegung der</p>

		<p>Wasserskiläufer über das Wasser und die nächtliche Beleuchtung) spielen hier die ausschlaggebende Rolle. Hierzu treten auch die Geräusche, die durch den Wind an der Anlage entstehen (Heulen, Pfeifen, Klappern) sowie ggf. auch der erhöhte Lärm durch Menschen (Schreien/Jauchzen/etc.). Dieser ist in der Regel sehr unterschiedlich, oft nur temporär und kann in seiner Stärke nicht eingestuft werden. Er ruft aber insbesondere bei Schutzgut Tiere höhere Beeinträchtigungen hervor als der relativ gleichförmige Lärmpegel des Motors, der sich auf das nähere Umfeld der Anlage beschränkt und in Bezug auf die Beeinträchtigung von Tieren im Wesentlichen vernachlässigt werden kann.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Tiere, insbesondere der Vögel, ist in Bezug auf die Scheuch- und Barrierewirkung der Anlage zu vernachlässigen. Bezogen auf die wertgebenden Arten des IBA „Neustädter Bucht“ sowie auf durchziehende und rastende Vogelarten treten sie durch den Abbau der Anlage in den Wintermonaten nicht auf. Die übrigen, ganzjährig anzutreffenden Wasservögel, sind weniger scheu und haben in den derzeitigen Populationsgrößen die Möglichkeit auf die angrenzenden Wasserflächen auszuweichen, so dass der Lebensraumverlust als nicht wesentlich eingestuft werden muss. (ROMAHN/KIECKBUSCH 2002)</p>
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen Wechselwirkungen	<p>Aufgrund der vergleichsweise transparenten Bauweise und der geringen Höhe der Masten, dem weitgehenden Verzicht von baulichen Anlagen und den bestehenden Vorbelastungen durch Gebäude und intensive Erholungsnutzung werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als gering eingestuft.</p> <p>Der sich an die Küste anschließende Ortskern Scharbeutz ist durch Kur- und Erholungsinfrastruktur geprägt (Kurpark, Strandpromenade, Restauration, ehemaliges Meerwasser-Wellenhallenbad etc.) und wird durch die Wasserskianlage um ein weiteres Angebot ergänzt und belebt. So besteht trotz geringer Einschränkungen des Landschaftsbildes eine Erhöhung der Erholungseignung.</p> <p>Die Beeinträchtigungen von Menschen durch Lärm wird aufgrund der Unterschreitung des Orientierungswertes von 50 dB (abgeleitet aus der DIN 18005, Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“) als gering eingestuft. Dabei bleibt der erhöhte Lärm durch Menschen (Schreien/Jauchzen/etc.) unberücksichtigt. Dieser ist in der Regel sehr unterschiedlich, oft nur temporär und kann in seiner Stärke nicht eingestuft werden. Aufgrund der derzeitig bereits intensiven touristischen Nutzung des Strand- und Kurbereichs mit bestehender Geräuschkulisse wird die zusätzliche Belastung durch den Freizeitlärm als nur gering eingestuft. Die Grenzwerte nach BImSchG (57 dB tags) für die angrenzenden Kurgebiete werden auch durch den erhöhten Lärm durch Menschen nicht erreicht. Nachts findet kein Betrieb der Anlage statt.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Tiere, insbesondere der Vögel durch Scheuch- und Barrierewirkung sowie durch Vogelschlag, wird als gering eingestuft, da die Anlage über die Wintermonate nicht betrieben und abgebaut wird und somit die wertgebenden Arten des IBA „Neustädter Bucht“ sowie die durchziehenden und rastenden Vogelarten nicht betroffen werden, die Masten und das Umlaufseil nachts beleuchtet werden und angrenzend an den Vorhabensstandort ausreichend Lebensraum für die ganzjährig anzutreffenden Wasservögel zur Verfügung steht.</p> <p>Aufgrund der lediglich allgemeinen Bedeutung der marinen Lebensgemeinschaften und der bestehenden anthropogenen Vorbelastungen werden die Beeinträchtigungen bei geeigneter Ausführung der Baumaßnahmen und des Betreibers der Anlage als gering eingestuft.</p>

3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Hoch
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	<p>Der Verlust an Lebensraum des Makrozoobenthos durch die Überbauung mit Betonkuben als Anker für die Mastabspannung ist dauerhaft.</p> <p>Alle betriebsbedingten Auswirkungen auf die marine Umwelt sowie die Beeinträchtigungen der übrigen Schutzgüter sind auf die Sommermonate (April bis einschl. September) beschränkt. Im Winter wird der Betrieb unterbrochen. Die Masten werden inkl. der Stahldrähte demontiert, somit unterbleiben die Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholungseignung und auf die Avifauna im Winter.</p> <p>In den Sommermonaten erfolgt der Betrieb tagsüber (7.30 bis 22.00 Uhr). Die betriebsbedingten Wirkungen beschränken sich demnach auf diese Zeit. Die anlagebedingten Wirkungen treten auch dann auf, wenn die Anlage nicht in Betrieb ist. Auch in der Dunkelheit bleibt der Wasserkilift durch die Beleuchtung der Masten für Menschen und Tiere wahrnehmbar.</p> <p>Die baubedingten Beeinträchtigungen der marinen Lebensgemeinschaften werden als reversibel eingeschätzt.</p>

Überschlägige Gesamteinschätzung:

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen → Es besteht eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen → Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gesamteinschätzung:

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erwartet. Die Betroffenheiten der Schutzgüter Pflanzen und Tiere und eine damit eventuell einhergehende FFH-Relevanz wurde in einem meeresökologischen sowie in einem ornithologischen Gutachten detailliert geprüft (CRM 2002, ROMAHN/KIECKBUSCH 2002). Hier sind keine wesentlichen Auswirkungen bei Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebszeiten (April bis einschließlich September) und der geplanten Konstruktion und Beleuchtung der Anlage abzuleiten.

Auch bei den übrigen Schutzgütern werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch Anlage und Betrieb der Wasserskianlage keine nennenswerten Betroffenheiten zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen werden aufgrund der zurückhaltenden Bauweise und dem geräuscharmen Betrieb sowie der positiven Wirkung auf die landschaftsgebundene Erholung als nicht erheblich eingestuft.

Beim Schutzgut Landschaft sind in geringem Umfang Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Diese sind aber aufgrund der transparenten Bauweise der Masten bzw. der gesamten Anlage, der geringen Höhe, dem weitgehenden Verzicht von baulichen Anlagen bzw. der Nutzung vorhandener baulicher Anlagen sowie den vorhandenen Vorbelastungen durch dominante Gebäude und intensive Erholungsnutzung der Küste im Sinne des UVPG nicht als erheblich einzustufen.

Insgesamt sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen der gemäß UVPG zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten. Somit besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Literatur

CRM – COASTAL RESEARCH AND MANAGEMENT (2002)*: Meeresökologisches Gutachten zum Bau einer Wasserskianlage in Scharbeutz, Kiel

MUNF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2001): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck; Entwurf, Gesamtfortschreibung 2001, Kiel

ROMAHN, KATRIN, DR., JAN J. KIECKBUSCH (2002)*: Abschätzung der Erheblichkeit der geplanten Wasserskianlage Scharbeutz im Bereich des IBA „Neustädter Bucht“, Felm

TGP - TRÜPER GONDESEN PARTNER (1995): Landschaftsplan der Gemeinde Scharbeutz, Lübeck

* Die Literatur liegt den Unterlagen als Anhang zum Grünordnungsplan zum B-Plan 41/3 der Gemeinde Scharbeutz (Anlage 5 der Begründung zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 41) bei.